

Informationsbrief

November 2015

Inhalt

- 1 Sonderausgaben 2015
- 2 Abgeltungsteuer: Frist für Günstigerprüfung und Antrag auf Teileinkünfteverfahren
- 3 Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim
- 4 Vereinfachungen bei Spenden für Flüchtlinge
- 5 Umsatzsteuer bei eBay-Verkäufen
- 6 Gewinne aus der Teilnahme an Pokerturnieren können einkommensteuerpflichtig sein
- 7 Lohnsteuer-Ermäßigung

Allgemeine Steuerzahlungstermine im November

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Di. 10. 11. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ² Umsatzsteuer ³	13. 11. 13. 11.
Mo. 16. 11. ⁴ Gewerbesteuer Grundsteuer	19. 11. 19. 11.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1

Sonderausgaben 2015

Bestimmte Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten sind, können als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Sie wirken sich zum Teil unbegrenzt, meistens jedoch nur begrenzt aus (siehe **Anlage**).

Sonderausgaben, die für das Kalenderjahr 2015 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens **31. Dezember 2015** zu leisten.

Eine **Scheckzahlung** ist dann erfolgt, wenn der Scheck dem Empfänger übergeben bzw. bei der Post aufgegeben wird; bei einer **Überweisung** ist in der Regel der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält.⁵

¹ Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 3. Kalendervierteljahr 2015.

⁴ Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 16. 11., weil der 15. 11. ein Sonntag ist.

⁵ Vgl. H 11 EStH.

2

Abgeltungsteuer: Frist für Günstigerprüfung und Antrag auf Teileinkünfteverfahren

Die Besteuerung der meisten privaten Kapitaleinkünfte ist durch den Abzug der regelmäßig 25 %igen Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) abgegolten. Diese Kapitaleinkünfte brauchen in der Einkommensteuer-Erklärung nicht angegeben zu werden. Alternativ ist aber auch die sog. Günstigerprüfung möglich (§ 32d Abs. 6 EStG). Die Kapitaleinkünfte und die abgezogenen Kapitalertragsteuern sind dann zu erklären; das Finanzamt überprüft, ob das Einbeziehen der Einkünfte in die Veranlagung **günstiger** ist und im Ergebnis zu einer Erstattung von Kapitalertragsteuern führt. Der Antrag auf Günstigerprüfung wird regelmäßig mit Abgabe der Einkommensteuer-Erklärung gestellt.

Dieser Antrag kann jedoch auch nachgeholt werden. Selbst wenn der Steuerbescheid bereits ergangen ist, ist dies noch möglich. Ist die Einspruchsfrist (in der Regel ein Monat) allerdings abgelaufen und der Einkommensteuerbescheid bestandskräftig, kann eine Günstigerprüfung nicht mehr beantragt werden. Der Bundesfinanzhof⁶ hat darauf hingewiesen, dass das Antragsrecht danach nur noch in Anspruch genommen werden kann, wenn die engen Voraussetzungen für die Änderung von bestandskräftigen Steuerbescheiden vorliegen.

Von der Günstigerprüfung zu unterscheiden ist die Möglichkeit für Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, die Einbeziehung der Beteiligungserträge in die Veranlagung nach dem **Teileinkünfteverfahren** (40 % steuerfrei) zu beantragen; dabei ist auch der Abzug von tatsächlichen Werbungskosten möglich. Voraussetzung ist, dass die Beteiligung

- mindestens 25 % beträgt oder
- mindestens 1 % beträgt und der Gesellschafter für die Gesellschaft beruflich tätig ist (vgl. § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG).

Dieser Antrag muss zwingend mit Abgabe der Einkommensteuer-Erklärung gestellt werden und kann nicht nachgeholt werden.⁷

3

Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim

Im Zuge der Erbschaftsteuerreform 2009 wurden die Steuerbefreiungsvorschriften für ein

sog. Familienheim erweitert (§ 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG). Danach ist die Erbschaft eines Familienheims steuerbefreit, wenn

- es sich bei dem Erben um ein Kind oder ein Kind des verstorbenen Kindes (Enkelkind) des Erblassers handelt;
- das Familienheim durch den Erblasser bisher zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde oder er aus zwingenden Gründen daran gehindert war;
- das Familienheim beim Erwerber „unverzüglich“ zur Selbstnutzung bestimmt ist und soweit die Wohnfläche 200 m² nicht übersteigt.

Der Bundesfinanzhof⁸ hat in einem aktuellen Urteil über die Steuerbegünstigung bei einer **Erbauseinandersetzung** entschieden. Die Steuerbefreiung ist danach grundsätzlich entsprechend der Erbquote zu gewähren. Erwirbt aber ein Miterbe im Rahmen einer Auseinandersetzung das Alleineigentum, kann er die Steuerbefreiung für das gesamte Familienheim in Anspruch nehmen. Dies ist – entgegen der Verwaltungsauffassung⁹ – **unabhängig** davon der Fall, ob die Erbauseinandersetzung „zeitnah“, d. h. innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall, erfolgt.

Die **unverzügliche Selbstnutzung** durch den Erben ist regelmäßig erfüllt mit dem Einzug in die Wohnung innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall. Erfolgt der Einzug später, ist darzulegen, weshalb eine Selbstnutzung nicht früher möglich war.

Dies kann z. B. bedingt sein durch eine Erbauseinandersetzung oder zu klärende Fragen über den Erbanfall; längere Verzögerungen durch Renovierungsmaßnahmen sind nur unter besonderen Voraussetzungen unschädlich.⁸

In einem weiteren Urteil¹⁰ hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Steuerbefreiung für ein Familienheim nicht in Betracht kommt, wenn der Erwerber (im Streitfall der Sohn des Erblassers) von **vornherein** an einer Selbstnutzung **gehindert** ist und daher keine tatsächliche Selbstnutzung erfolgt.

Die Gründe dafür sind in diesem Fall unerheblich, selbst wenn es sich um „zwingende Gründe“ i. S. von § 13 Abs. 1 Nr. 4c Satz 5 ErbStG handelt. Treten zwingende Gründe¹¹ jedoch später nach dem Beginn der tatsächlichen Selbstnutzung ein, ist dies unschädlich und es erfolgt regelmäßig keine rückwirkende Nachversteuerung.

6 Urteil vom 12. Mai 2015 VIII R 14/13.

7 Siehe BFH-Urteil vom 28. Juli 2015 VIII R 50/14.

8 Urteil vom 23. Juni 2015 II R 39/13.

9 H E 13.4 „Freie Erbauseinandersetzung“ ErbStH 2011. Diese Verwaltungsauffassung gilt auch für steuerbegünstigte vermietete Objekte (H E 13c „Freie Erbauseinandersetzung“ ErbStH 2011).

10 Vom 23. Juni 2015 II R 13/13.

11 Zwingende Gründe können z. B. im Fall einer Pflegebedürftigkeit vorliegen, nicht dagegen bei einer beruflichen Versetzung (vgl. R E 13.4 Abs. 7 Satz 5 ErbStR).

4

Vereinfachungen bei Spenden für Flüchtlinge

Im Zuge der aktuellen Flüchtlingssituation hat die Finanzverwaltung Erleichterungen bei der steuerlichen Behandlung von Spenden zugelassen.

Danach gilt im Zeitraum vom 1. August 2015 bis zum 31. Dezember 2016 insbesondere Folgendes:¹²

- Für Spenden auf Sonderkonten von Hilfsorganisationen, Wohlfahrtsverbänden o. Ä. gilt **ohne** betragsmäßige **Beschränkung** (von normalerweise 200 Euro; § 50 Abs. 2 Nr. 2 EStDV) ein vereinfachter Zuwendungsnachweis. Das bedeutet, dass als Nachweis für die steuerliche Anerkennung in diesen Fällen der Barzahlungsbetrag, der Überweisungsträger oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug) der Bank bzw. der PC-Ausdruck bei Onlinebanking ausreicht.
- Verzichten **Arbeitnehmer** auf Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns bzw. des Arbeitszeitguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto für Flüchtlingshilfe, werden diese Lohnanteile nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn behandelt. Der steuerliche Effekt ergibt sich somit durch eine geringere Lohnsteuer anstatt eines Spendenabzugs in der Einkommensteuer-Veranlagung.
- Unternehmer, die als **Sponsor** entsprechende Hilfsaktionen, Veranstaltungen usw. unterstützen, können die Aufwendungen (unbegrenzt) als Betriebsausgaben geltend machen, wenn durch die Maßnahmen wirtschaftliche Vorteile erstrebt werden.¹³

Für **Sachspenden** aus dem Betriebsvermögen gibt es **keine** umsatzsteuerlichen Vergünstigungen, sie unterliegen als unentgeltliche Wertabgaben der Umsatzsteuer.

5

Umsatzsteuer bei eBay-Verkäufen

Der Umsatzsteuer unterliegen insbesondere Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen), „die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt“. Bei der Beurteilung der Umsatzsteuer-

pflicht von eBay-Verkäufen ist deshalb zuerst zu klären, ob der Verkäufer als Unternehmer anzusehen ist.

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit **selbständig** ausübt und dieser nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen nachgeht. Eine Gewinnerzielungsabsicht (wie bei der einkommensteuerlichen Beurteilung) ist nicht erforderlich. Es ist zu prüfen, ob sich der eBay-Verkäufer wie ein Händler am Markt verhält. Entscheidend ist das Gesamtbild der Gegebenheiten des Einzelfalls, wobei auch der Zeitraum, über den die Lieferungen erfolgen, die Zahl der Kunden und die Höhe der Einnahmen zu berücksichtigen sind.

Weiterhin ist zu klären, ob bei einem **Unternehmer** die Verkäufe auch **im Rahmen seines Unternehmens** erfolgen.

Beispiel:

Der Inhaber einer Kfz-Werkstatt verkauft über eBay seinen privaten Wohnzimmerschrank.

Der Verkauf unterliegt nicht der Umsatzsteuer, weil er nicht im Rahmen seines Unternehmens erfolgt.

Wann ein eBay-Verkäufer tatsächlich ein Unternehmer wird, ist durch die Rechtsprechung nicht eindeutig geklärt; die dort verhandelten Einzelfälle sind sehr unterschiedlich und können nicht verallgemeinert werden.¹⁴

Die Umsatzsteuer wird jedoch nicht erhoben, wenn die vereinnahmten Verkaufserlöse (einschließlich Umsatzsteuer) im Vorjahr 17.500 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen werden (sog. Kleinunternehmerregelung).¹⁵ Bei Ehepaaren ist für die umsatzsteuerliche Behandlung entscheidend, wer die einzelnen Umsätze ausgeführt hat (Ehemann, Ehefrau oder Ehegattengemeinschaft). Hier kann die Kleinunternehmerregelung ggf. mehrfach in Anspruch genommen werden.

6

Gewinne aus der Teilnahme an Pokerturnieren können einkommensteuerpflichtig sein

Gewinne aus einer allgemeinen selbständigen Betätigung unterliegen regelmäßig als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer, wenn die Tätigkeit nachhaltig ist und sich als

¹² Vgl. BMF-Schreiben vom 22. September 2015 – IV C 4 – S 2223/07/0015.

¹³ Siehe hierzu im Einzelnen BMF-Schreiben vom 18. Februar 1998 – IV B 2 – S 2144 – 40/98 (BStBl 1998 I S. 212).

¹⁴ Vgl. zuletzt BFH-Urteil vom 12. August 2015 XI R 43/13: Verkäufe von 140 Pelzmänteln verschiedener Größen über mehrere Jahre wurden als unternehmerisch angesehen, sowie BFH-Urteil vom 26. April 2012 V R 2/11 (BStBl 2012 II S. 634).

¹⁵ Siehe dazu im Einzelnen § 19 UStG sowie Abschn. 19.1 bis 19.5 UStAE.

Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Bislang werden demzufolge Gewinne aus reinen Glücksspielen, wie z. B. Spielbank-, Wettgewinne oder aus Lottospielen, nicht der Einkommensteuer unterworfen.

Stehen bei dem Spiel allerdings weniger Glücks-, sondern mehr Geschicklichkeitselemente im Vordergrund, kann die Betätigung als gewerblich beurteilt werden, weil der Spieler dann seine Tätigkeit am Markt gegen Entgelt anbietet und so am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt. Dies hatte der Bundesfinanzhof¹⁶ bereits in einer älteren Entscheidung im Fall eines Berufsspielers festgestellt und die Gewinne aus Spielen wie Skat, Rommé und Backgammon als einkommensteuerpflichtige gewerbliche Einkünfte beurteilt.

In einem aktuellen Urteil¹⁷ hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass auch bestimmte Varianten des Pokerspiels (z. B. „Texas Hold'em“ und „Omaha Limit“) nicht als reines Glücksspiel anzusehen seien. Damit wird aber nicht jeder Pokerspieler ohne Weiteres Gewerbetreibender.

Nach Auffassung des Gerichts kommt es bei der Beurteilung der Betätigung als steuerpflichtig vielmehr darauf an, ob die Merkmale „Nachhaltigkeit“ und „Gewinnerzielungsabsicht“ vorliegen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können auch Gewinne aus der Teilnahme an Pokerturnieren zu den gewerbe- und einkommensteuerpflichtigen Einkünften gehören.

7

Lohnsteuer-Ermäßigung

Freibetrag beim Lohnsteuerabzug

Erhöhte Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können bei Arbeitnehmern bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden.

Die steuermindernde Wirkung ist dann sofort bei der monatlichen Lohn-/Gehaltszahlung und nicht erst im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung gegeben. Der Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung ist mit amtlichem Vordruck beim Finanzamt zu stellen; die Finanzverwaltung speichert diese Daten in der ELStAM-Datenbank.¹⁸

Ab dem 1. Oktober 2015 kann ein Lohnsteuer-Freibetrag für **2016** beantragt werden, der erstmals für längstens zwei Kalenderjahre gilt.¹⁹ Bis zum 30. November 2015 kann auch noch ein An-

trag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für das laufende Jahr **2015** gestellt werden, damit ein Freibetrag z. B. noch bei Ermittlung der Lohnsteuer für Dezember berücksichtigt werden kann.

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Werbungskosten werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro (bei Versorgungsbezügen: 102 Euro) übersteigen. Ein Freibetrag z. B. für Werbungskosten und Sonderausgaben ist aber nur möglich, wenn die Summe der zu berücksichtigenden Aufwendungen die **Antragsgrenze** von **600 Euro** übersteigt. Nach § 39a EStG kommen insbesondere folgende Aufwendungen in Betracht:

- Werbungskosten (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, doppelte Haushaltsführung usw.),
- Sonderausgaben (Ausbildungskosten, Unterhalt an geschiedene oder getrennt lebende Ehepartner, Spenden usw. sowie Kinderbetreuungskosten),²⁰
- außergewöhnliche Belastungen (ggf. nach Abzug einer zumutbaren Eigenbelastung).

Folgende Beträge sind **ohne** Beachtung der **Antragsgrenze** zu berücksichtigen:

- Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene (§ 33b EStG),
- Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen; als Freibetrag wird das Vierfache der nach § 35a EStG maßgebenden Ermäßigungsbeträge berücksichtigt,
- Verluste aus anderen Einkunftsarten (z. B. aus Vermietung und Verpachtung).

Zu beachten ist, dass dem Finanzamt eine **Änderung** der Verhältnisse (z. B. durch Verringerungen von Aufwendungen) mitzuteilen ist, wenn dies zu einer Reduzierung des Freibetrags führt.²¹

Faktorverfahren bei Ehepartnern

Berufstätige Ehepartner können beantragen, dass beim Lohnsteuerabzug das sog. Faktorverfahren berücksichtigt wird (§ 39f EStG). Dieser Antrag ist umso sinnvoller, je unterschiedlicher die Arbeitslöhne bei jeweils berufstätigen Ehepartnern sind.

Die Lohnsteuer nach Lohnsteuerklasse IV wird dann durch einen Faktor verringert, der sich an der voraussichtlichen Jahreseinkommensteuer orientiert.

¹⁶ Siehe Urteil vom 11. November 1993 XI R 48/91 (BFH/NV 1994 S. 622).

¹⁷ Vom 16. September 2015 X R 43/12.

¹⁸ Siehe dazu §§ 39 und 39e EStG.

¹⁹ Vgl. § 39a Abs. 1 Satz 3 ff. EStG sowie BMF-Schreiben vom 21. Mai 2015 – IV C 5 – S 2365/15/10001 (BStBl 2015 I S. 488).

²⁰ Siehe dazu die Anlage zu diesem Informationsbrief.

²¹ Vgl. § 39a Abs. 1 Satz 5 EStG; gilt erstmals für die Lohnsteuer-Ermäßigung 2016.

1 Unbegrenzt abziehbare Sonderausgaben

1.1 Versorgungsleistungen (§ 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG): Wiederkehrende Zahlungen im Zusammenhang mit einer (teilweise) unentgeltlichen Vermögensübertragung, z. B. im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge, können bei ab 2008 geschlossenen Verträgen in voller Höhe als Sonderausgaben geltend gemacht werden; begünstigt sind die Leistungen nur, wenn **Betriebsvermögen** oder ein mindestens 50%iger GmbH-Anteil übertragen wird.¹

1.2 Versorgungsausgleich (§ 10 Abs. 1a Nr. 3 und 4 EStG): Berücksichtigungsfähig sind Leistungen zur **Vermeidung** eines (ehelichen) Versorgungsausgleichs mit Zustimmung des Berechtigten sowie Ausgleichszahlungen **im Rahmen** des Versorgungsausgleichs, soweit die Versorgungsbezüge der Besteuerung unterliegen.

1.3 Kirchensteuern, Kirchenbeiträge (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG): Abzugsfähig sind die im Kalenderjahr 2015 gezahlten Kirchensteuern bzw. entsprechenden Beiträge abzüglich etwaiger Erstattungen.² Für welches Kalenderjahr die Kirchensteuer geleistet wird, ist ohne Bedeutung, da es allein auf den Zahlungszeitpunkt ankommt. Ein Sonderausgabenabzug kommt **nicht** in Betracht für Kirchensteuer, die auf die seit 2009 geltende Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge erhoben wurde.

2 Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

2.1 Unterhaltsleistungen (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG): Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd **getrennt lebenden Ehepartner**, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,³ können auf Antrag bis zu **13.805 Euro** – ggf. erhöht um für den Ehepartner geleistete Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung – abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Unterhaltsleistungen dem Antrag zustimmt, weil als Folge des Abzugs beim Zahlenden eine Versteuerung beim Empfänger vorgenommen wird. Die Zustimmung gilt für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und für zukünftige Jahre; sie kann nur vor Beginn eines Jahres zurückgenommen werden.

2.2 Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG):⁴ Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung von Kindern (z. B. durch Kindergarten, Kinderhort, Tagesmutter oder Au-pairs) können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Begünstigt sind $\frac{1}{3}$ der auf die Betreuung entfallenden Kosten, höchstens **4.000 Euro** pro Kind jährlich; es muss eine **Rechnung**, ein Dienst- bzw. Arbeitsvertrag, Gebührenbescheid etc. vorliegen und die Zahlung muss auf das **Konto** des Erbringers der Leistung erfolgen. Berücksichtigt werden Kinder bis zur Vollendung des **14. Lebensjahres** oder wenn Kinder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

2.3 Berufsausbildungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG): Aufwendungen für die **erstmalige** Berufsausbildung bzw. für ein **Erststudium** (Fahrkosten, Lernmittel, Studiengebühren usw.) können bis zu einer Höhe von **6.000 Euro** (bei Zusammenveranlagung für jeden Ehepartner) jährlich geltend gemacht werden. Ein (unbeschränkter) Werbungskostenabzug für eine erstmalige Ausbildung ist nach derzeitigem Recht nur bei Maßnahmen im Rahmen eines (Ausbildungs-)Dienstverhältnisses möglich.

2.4 Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG): **30 %** des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in anerkannten (Privat-)Schulen in EU-/EWR-Staaten und in Deutschen Auslandsschulen bis zu einem Höchstbetrag von **5.000 Euro** je Kind und Elternpaar können als Sonderausgaben abgezogen werden; Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind allerdings nicht begünstigt.

2.5 Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (§ 10b Abs. 1 EStG): **Spenden** an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institutionen in EU-/EWR-Staaten⁵ können bis zur Höhe von **20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** oder 4 ‰ der Summe aus Umsätzen sowie Löhnen und Gehältern als Sonderausgaben abgezogen werden. Begünstigt sind auch **Mitgliedsbeiträge** an Einrichtungen, wenn diese **nicht** den Sport, die Heimatkunde, die Tierzucht oder sonstige Freizeitgestaltungen fördern. Zuwendungen, die diese Grenzen übersteigen, können im Rahmen der Höchstbeträge in den Folgejahren geltend gemacht werden. Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer begünstigten **Stiftung** können darüber hinaus bis zu einem Gesamtbetrag von **1 Mio. Euro** (Ehepartner: 2 Mio. Euro) innerhalb eines Zehnjahreszeitraums abgezogen werden (siehe § 10b Abs. 1a EStG). Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist die Vorlage einer **Zuwendungsbestätigung**. Bei „**Kleinspenden**“ bis zu **200 Euro** oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht i. d. R. ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg aus. Bei **Direktspenden** z. B. an Sportvereine muss der Überweisungsträger etc. einen Hinweis auf den Zweck der Spende enthalten (§ 50 Abs. 2 EStDV).

2.6 Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (§ 34g EStG, § 10b Abs. 2 EStG): Zuwendungen an politische Parteien werden mit **50 %** der Ausgaben direkt von der Einkommensteuer abgezogen; dies gilt jedoch nur für Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei Ehepartnern: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Darüber hinausgehende Beträge können wiederum bis höchstens 1.650 Euro (bei Ehepartnern: 3.300 Euro) als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige **Wählervereinigungen** gilt ein entsprechender Abzug von der Einkommensteuer; ein Sonderausgabenabzug für darüber hinausgehende Beträge ist hier allerdings ausgeschlossen.

2.7 Zur Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen siehe Rückseite.

¹ Zur Regelung bei **Altverträgen** siehe § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG a. F. i. V. m. § 52 Abs. 18 EStG n. F.

² Ein eventueller Erstattungsüberhang ist im Erstattungs-jahr dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen (siehe § 10 Abs. 4b Satz 3 EStG).

³ Lebt der Unterhaltsempfänger in einem EU- bzw. EWR-Staat, siehe § 1a Abs. 1 Nr. 1 EStG.

⁴ Siehe BMF-Schreiben vom 14. März 2012 – IV C 4 – S 2221/07/0012 (BStBl 2012 I S. 307).

⁵ Siehe dazu auch § 10b Abs. 1 Satz 2 ff. EStG.

Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben 2015

A. Beiträge zur Altersversorgung	Höchstmöglicher Abzug ³
<p>1. Gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen, landwirtschaftliche Alterskassen</p> <p>2. Beiträge zu einer</p> <ul style="list-style-type: none"> • privaten Leibrentenversicherung¹ (sog. Basisrente-Alter) • privaten Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsversicherung² (sog. Basisrente-Erwerbsminderung) 	<p>Die gezahlten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile bzw. -zuschüsse) sind bis zur Höhe von 22.172 € (Ehepartner 44.344 €)⁴ in 2015 mit 80 %⁵ anzusetzen; es ergeben sich folgende Höchstbeträge:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p>Alleinstehende: 17.738 € Ehepartner: 35.476 €</p> </div> <p>Diese so ermittelte Beitragssumme ist zu kürzen um steuerfreie Arbeitgeberanteile und -zuschüsse etc.⁶</p>
<p>3. Private Altersvorsorge (sog. Riester-Rente)</p>	<p>Zusätzlicher Sonderausgaben-Höchstbetrag: 2.100 € jährlich, falls dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage (§ 10a EStG). Ehepartner erhalten jeweils den Höchstbetrag, wenn ein Vorsorgevertrag auf den eigenen Namen besteht.</p>
B. Sonstige Vorsorgeaufwendungen	
<p>1. Gesetzliche und private Basiskrankenversicherung,⁷ Pflegeversicherung (sog. Basisversorgung)</p>	<p style="text-align: center;">Unbegrenzter Abzug⁸</p>
<p>2. Soweit die Beiträge zur Basisversorgung die Höchstbeträge (siehe rechts) unterschreiten, ebenfalls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherung, Anteil für Krankengeld) • Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen, wie z. B. Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Haftpflichtversicherungen; „alte“ Kapital-, Lebens- und Rentenversicherungen 	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 45%;"> <p>Steuerpflichtige mit Anspruch auf steuerfreie (Arbeitgeber-)Zuschüsse etc. (z. B. Arbeitnehmer):</p> <p style="text-align: center;">1.900 €⁸</p> <p>Steuerfreie Arbeitgeberanteile bzw. -zuschüsse werden nicht berücksichtigt.</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 45%;"> <p>Steuerpflichtige, die Beiträge allein tragen (z. B. Selbständige):</p> <p style="text-align: center;">2.800 €⁸</p> </div> </div> <p>Bei Ehepartnern ergibt sich der Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehepartner jeweils zustehenden Höchstbeträge.</p>

1 Begünstigt sind ab 2005 abgeschlossene Verträge, die **nur** die Zahlung einer **monatlichen (Leib-)Rente** frühestens ab dem 60. Lebensjahr (bei Vertragsabschlüssen seit 2012: ab dem 62. Lebensjahr) vorsehen. Berücksichtigt werden können darin aber auch Beiträge zur **ergänzenden** Absicherung der Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder von Hinterbliebenen (nur Ehepartner und Kinder); siehe hierzu auch BMF-Schreiben vom 19. August 2013 – IV C 3 – S 2221/12/10010 (BStBl 2013 I S. 1087) sowie vom 10. Januar 2014 (BStBl 2014 I S. 70), Rz. 17 ff. Die Ansprüche aus dem Altersvorsorgevertrag dürfen **nicht** vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein, d. h. nicht in einem Betrag ausbezahlt werden.

2 Begünstigt sind Beiträge für eine **ab 2014** abgeschlossene **eigenständige Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsversicherung**, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen (Leib-)Rente für einen Versicherungsfall vorsieht, der spätestens bis zum 67. Lebensjahr eintritt. Ansprüche aus der Basisrente-Erwerbsminderung dürfen ebenfalls nicht vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein (siehe § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) bb) EStG sowie die unter Fußnote 1 genannten BMF-Schreiben).

3 Zu beachten ist, dass bis zum Jahr 2019 zu prüfen ist, ob der Abzug von Vorsorgeaufwendungen nach den bis Ende 2004 geltenden Regelungen günstiger ist (sog. **Günstigerprüfung**; vgl. § 10 Abs. 4a EStG). Das kann insbesondere bei Selbständigen der Fall sein, die ihre Altersversorgung überwiegend mit (alten) Kapitallebensversicherungen bestreiten.

4 Der Förderhöchstbetrag ist ab 2015 dynamisiert; er bestimmt sich nach dem jeweiligen Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (für 2015: 24,8 % × 89.400 € Beitragsbemessungsgrenze; siehe § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG).

5 Dieser Prozentsatz erhöht sich bis zum Jahr 2025 jährlich um 2 Prozentpunkte bis auf 100 % (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 6 EStG).

6 Bei **nicht rentenversicherungspflichtigen** Personen, wie z. B. bei Vorstandsmitgliedern einer AG, Beamten, Abgeordneten, Richtern oder Soldaten, **vermindert** sich der Höchstbetrag von 22.172 € bzw. 44.344 € (§ 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG) um einen entsprechenden fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung; dies gilt auch für nicht rentenversicherungspflichtige **GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer** mit **Pensionsanspruch** gegenüber ihrer Gesellschaft (§ 10 Abs. 3 Satz 3 EStG).

7 In Betracht kommen Beiträge für eine **Basisversorgung** (auch für Kinder und Ehepartner) – ohne Berücksichtigung von Zusatzleistungen und ohne steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse (siehe § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und 3 EStG).

8 Übersteigen die Beiträge zu B.1 (Basisversorgung) die unter B.2 genannten Höchstbeträge, ist eine Berücksichtigung von **anderen** sonstigen Vorsorgeaufwendungen (siehe B.2) nicht möglich. Zur Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung ist ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig (Az.: X R 5/13); entsprechende Steuerfestsetzungen ab 2010 erfolgen vorläufig (BMF-Schreiben vom 17. August 2015 – IV A 3 – S 0338/07/10010, BStBl 2015 I S. 577).